

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**

**Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71529/02, Blatt 1 und 2**  
**Arbeitstitel: Am Donewald in Köln-Dünnwald, 1. Änderung**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	07.10.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71529/02, Blatt 1 und 2 für einen Teilbereich des Gerbirgis-Weges –Arbeitstitel: Am Donewald in Köln-Dünnwald, 1. Änderung– nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

**Alternative:** keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Bebauungsplan Nr. 71529/02, Blatt 1 und Blatt 2 –Arbeitstitel: Am Donewald in Köln-Dünnwald– ist seit dem 08.08.1994 rechtskräftig. Er setzt im Wesentlichen Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen entlang des Mutzbaches fest.

Der Ausbau der Verkehrsflächen ist weitgehend nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. In einem Teilbereich des Gerbirgis-Weges wurde jedoch mit einer kleinen Verschiebung der Verkehrsfläche abweichend ausgebaut. Die entsprechenden Erschließungsbeiträge können solange nicht erhoben werden, bis eine Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgt ist. Zudem ist eine ergänzende Regelung zur Lage von Stellplätzen notwendig.

Aus diesem Grund ist die erste Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Sie ist durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Die städtebaulichen Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Ebenso braucht gemäß § 13 Absatz 3 BauGB keine gesonderte Umweltprüfung erfolgen.

Die Beteiligung der städtischen Dienststellen, der Träger öffentlicher Belange und die Offenlage des Änderungsentwurfes fanden parallel in der Zeit vom 18.02. bis 17.03.2010 statt. Es ist eine Stellungnahme einer städtischen Dienststelle (Abteilung für Bodenordnung und Ortsbaurecht) eingegangen, die zu redaktionellen Anpassungen der Zeichnung des Änderungsentwurfes führte.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nun als Satzung beschlossen werden.

VorberatungenBeschluss über Einleitung und Offenlage

StEA	08.12.2009	zur Anhörung in die Bezirksvertretung verwiesen
BV 9	14.12.2009	einstimmig beschlossen
StEA	14.01.2010	einstimmig vertagt
StEA	28.01.2010	einstimmig zugestimmt

Bekanntmachung des Beschlusses am 10.02.2010

Offenlage vom 18.02. bis 17.03.2010

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 4**

1. Übersichtskarte
2. Begründung zur Offenlage
3. Verkleinerter Änderungsentwurf des Bebauungsplanes
4. Vergrößerte Darstellung der vorgesehenen Änderung